

Speed League Racing Club Ingolstadt 06 e.V.
Kurzbenennung: SLR Ingolstadt 06 e.V.
Modellfahrzeug-Rennsport

Satzung vom 02.03.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Speed League Racing Club Ingolstadt 06 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellfahrzeug-Rennsports auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Hauptziel des Vereins ist die Heranführung von Jugendlichen an den Modellrennsport und die Förderung der allgemeinen Verkehrserziehung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft in einem Fach- oder Dachverband beschließen.

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Motorsport Verbandes e.V. (BMV) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
2. Der Verein ist Mitglied im Dachverband des Modellautorennsports – Deutscher Minicar Club e.V. (DMC).

§ 5 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.

3. Eine beschränkt geschäftsfähige natürliche Person kann nur Mitglied werden, wenn deren gesetzlicher Vertreter zustimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf

- a) Mitgestaltung des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
- b) Benutzung der Vereinseinrichtungen und Teilnahme am Vereinsleben.
- c) Gleichbehandlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen
- b) für die Entwicklung des Vereins und dessen Ziele zu wirken.
- c) an Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken
- d) Beiträge pünktlich zu entrichten.
- e) Jede Tätigkeit zu unterlassen, aus der dem Verein ein Nachteil entstehen oder die das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- f) die Trainingsordnung einzuhalten.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein durch Anerkennung der Satzung.

2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedausweises. Dieser bleibt Eigentum des Vereins.

5. Der Beitritt zum Fachverband erfolgt durch die Beitrittserklärung (DMC – Formular) schriftlich an den Vorstand.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein erfolgt:

- a) Tod des Mitgliedes
- b) Freiwilliger Austritt
- c) Ausschluss

2. Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) zulässig.

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

4. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

5. Die vertraglichen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

6. Die Mitgliedschaft beim Fachverband – sofern eine besteht – ist in Eigenverantwortung schriftlich beim Vorstand zu kündigen.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss durch die Vorstandschaft, wenn diese
 - a) gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verstoßen oder die Anordnungen des Vorstandes trotz mehrmaliger Aufforderung nicht befolgen.
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.
 - c) mit den Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind.
2. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
3. Der Beschluss des Vorstandes ist sofort wirksam.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§ 11)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 11 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer / Pressewart
 - e) dem Trainingsleiter
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Materialwart
2. Zum Vorstand können nur ordentliche voll geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende / 2. Vorsitzende und Kassenwart. Immer 2 dieser 3 Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung erfolgen analog § 12 Abs. 3, 5, § 13 Abs. 1 – 4, § 14 Abs. 1, 6, dieser Satzung.
5. Vereinsintern darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.
6. Bei Stimmgleichheit innerhalb der Vorstandschaft entscheidet der 1. Vorsitzende.
7. Befugnisse des Vorstandes sind
 - a) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins.
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er verbleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist jederzeit möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,

- d) durch Austritt aus dem Verein,
- e) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

10. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

11. Die Neuwahl für das neu zu besetzende Vorstandsamt erfolgt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung.

12. Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Kassenwart sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.

2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:

- a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes (§ 11 Abs. 9a)
- b) Satzungsänderungen
- c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
- d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr
- f) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.
- g) Entscheidung über Vereinsstrafen in den Fällen des § 15 Abs. 2, sowie in allen Fällen über deren Widersprüche.
- h) Auflösung des Vereins
- i) Änderung des Vereinszwecks
- j) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Fachverband
- k) Entscheidungen bezüglich Gemeinschaftsarbeit
- l) Erlass einer Trainingsordnung
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
- b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (= ordentliche Mitgliederversammlung, sprich Jahreshauptversammlung)
- c) bei ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 6 Monaten
- d) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.

4. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

5. a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.

b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

c) Anträge zu einer Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

d) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmberechtigung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

§ 14 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband und über die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vierfünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Quote ist auch für die Wahl eventueller Liquidatoren erforderlich.
4. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden sind Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
6. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 15 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es
 - a) schuldhaft gegen die Satzung des Vereins verstößt
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt
 - c) sich widerrechtlich Eigentum des Vereins oder ihm anvertraute Sachen aneignet oder beschädigt
 - d) sich grober Verstöße gegen die Kameradschaft schuldig macht
 - e) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
 - f) die Anweisungen des Trainingsleiters schuldhaft verletzt.
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. Über die Bestrafung nach Abs. 2 Ziffer a, b und c entscheidet die Vorstandschaft.

§ 16 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.
2. Die Revisoren haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Revisoren und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Revisoren kontrollieren kontinuierlich die Gerätschaften und das Material im Turnus von 2 Jahren auf Vollständigkeit und Zustand.
5. In der Inventarliste ist die Kontrolle zu vermerken. Die Liste ist der Mitgliederversammlung jeweils vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt. Die Wahl der Liquidatoren hat in diesem Fall entsprechend § 14 Abs. 3 zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.